

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

17. Mai 2017

Nummer 23

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1003
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1003
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1004
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	1004
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord	
Flurbereinigung Mittlere Sieg	1005
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BIm-SchV)	1007

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Datum der Verfügung 05.05.2017	Az.: 33-03/NamÄnd
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Dirk Michael Schmidt	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden bei den Bürgerdiensten Bonn, Behördliche Namensänderung, Loggia am Stadthaus, Thomas-Mann-Str. 4, 53111 Bonn, Zimmer 3.34, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 4.5.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Merkens

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 08.05.2017	Az.: 50-143/82-0020
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Saeed AL SALEH	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 8.5.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Bastin)

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Einleitung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 Folgendes beschlossen:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6522-1 der Bundesstadt Bonn für den Bereich zwischen den Straßen Am Römerkastell, Graurheindorfer Straße und Rosental ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **29.05.2017** bis einschließlich **30.06.2017** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 8.5.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 6817-1 „Im Bendel“ für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord, zwischen Friesdorfer Straße, Pionierstraße, Dietrichstraße sowie der Straße „An Brenigs Ziegelei“ ist gemäß § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Bonn, den 8.5.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 05.05.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung für den 6. und 7. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Mittlere Sieg
Az.: 33.44- 5 14 03 -

Köln, den 04.05.2017
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Troisdorf	Bergheim-Müllekoven	28	9
Troisdorf	Bergheim-Müllekoven	30	77
Sankt Augustin	Niedermenden	3	833 und 1462
Sankt Augustin	Niedermenden	6	835, 1233 und 1251
Hennef	Kurscheid	2	27
Windeck	Herchen	27	76

werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

Donnerstag, den 08. Juni 2017 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 362

Beteiligte sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG **als Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie **als Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2

FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

II. Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke (siehe Auflistung unter I) werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

Donnerstag, dem 08. Juni 2017 um 14.00 Uhr

Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 300

erläutert. Hierbei handelt es sich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke können im Anhörungstermin nicht mehr gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer I. genannte Auslegungstermin vorgesehen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im **Anhörungstermin** erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit Einwendungen bis **spätestens 22.06.2017 schriftlich** der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichen 33.44 5 14 03 und der ONr.-Nr. mitzuteilen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

gez. Rosenberg
RVD

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)

Betreiber:	Bundesstadt Bonn
Berichtszeitraum:	01.01.2016 bis 31.12.2016
Anlage:	Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg, bestehend aus 2 Verbrennungslinien
Ort:	Bonn, Kläranlage Salierweg, Salierweg 7

Anlagentechnik

Die Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg verfügt über 2 baugleiche Wirbelschichtöfen mit jeweils nachfolgenden eigenständigen Abgasreinigungslinien. Die Abgasreinigung besteht aus 3 Stufen, beginnend mit einem Elektrofilter zur Staubabscheidung. Im nachfolgenden Rückstromwirbler gerät das Abgas in innigen Kontakt mit einer Wirbelschicht aus zudosiertem Kalkhydrat und Herdofenkoks, an der die Schadstoffe chemisch oder adsorptiv gebunden werden. Im nachfolgenden Gewebefilter werden die Flugaschereste sowie die festen mit Schadstoffen beladenen Reaktionsprodukte abgeschieden, wobei die sich auf dem Gewebefilter bildende Schicht aus Reaktionsprodukten und Adsorbentien als zusätzliche Filterschicht wirkt.

Überwachung

Die Emissionen der Anlagen werden ständig durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtungen überwacht. Die Emissionsdaten werden auf einem speziellen Datenaufzeichnungssystem ausgewertet und abgespeichert. Seit 01.01.2001 werden diese Daten auch per Datenfernübertragung an die Bezirksregierung Köln übermittelt. Zusätzlich wird auch die Temperatur im Verbrennungsofen aufgezeichnet und bewertet. Gefordert ist eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennzone bei einer Verweildauer der Abgase von 2 Sekunden.

Darüber hinaus werden die Abgaskonzentrationen bestimmter Komponenten wie Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane durch den TÜV Rheinland als unabhängige Messstelle messtechnisch bestimmt.

Die für die Emissionsüberwachung eingesetzten Emissions-Messsysteme und Auswertesysteme erfüllen die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und der DIN EN 14181.

Betriebsdaten in 2016

Normalbetrieb (Klärschlammverbrennung)		Linie 1	Linie 2	Gesamt
Klärschlammdurchsatz (als Trockensubstanz):	t /a	2897	4073	6970
Betriebszeit	h/a	2720	3825	6545
Warmhaltebetrieb (Heizöl und Erd- bzw. Faulgas)				
Klärschlammdurchsatz:	t /a	--	--	--
Betriebszeit	h/a	464	634	1098

Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Emissionsbegrenzungen

Linie 1, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Über- schrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurzform	Einheit	Anzahl				in % ^{*)}	mg/m ³	in %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	30	0	0	0,92	9,2
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m ³	10	0	20	0	0	0,34	3,4
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	0,24	2,4
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	2	200	7	0,13	12,18	24,4
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	0	0	54,67	27,3
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	0	0	0,10	0,2

^{*)} Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der gültigen Halbstundenmittelwerte

Linie 2, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Über- schrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurzform	Einheit	Anzahl				in % ^{*)}	mg/m ³	in %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	30	0	0	0,43	4,3
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m ³	10	0	20	4	0	0,50	5,0
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	0,02	0,2
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	0	200	1	0,013	3,56	7,1
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	0	0	25,24	12,6
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	4	0,054	1,20	2,4

^{*)} Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der gültigen Halbstundenmittelwerte

Einzelmessungen September 2016

Linie 1

Schadstoff (Einzelmessungen)			Messergebnisse, Mittelwerte				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschreitungen	Probenmittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	0,001	2,0
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,03 *)	3	0	0,0001	0,3
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,002	0,4
Dioxine/Furane	PCDDF/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	0,0012	1,2
gasförmige anorg. Fluorverbindungen	HF	mg/m ³	1 *)	3	0	<0,1	< 10,0
Summe krebserzeugender Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	0,0004	0,8

*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

Einzelmessungen Mai 2016

Linie 2

Schadstoff (Einzelmessungen)			Messergebnisse, Mittelwerte				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschreitungen	Probenmittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	0,002	4,0
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,03 *)	3	0	<0,0002	< 0,7
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,008	1,6
Dioxine/Furane	PCDDF/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	<0,0011	1,1
gasförmige anorg. Fluorverbindungen	HF	mg/m ³	1 *)	3	0	<0,1	< 10,0
Summe krebserzeugender Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	0,004	8,0

*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

2. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Verbrennungsbedingungen

Anzahl der Unterschreitungen, Normalbetrieb (Zehnminutenmittelwerte)					
Linie	Mindesttemperatur 850°C / 2 sec		Anzahl Unterschreitungen	Gesamtzahl der Messwerte	Zeit-Anteil in %
1			0	14.492	0
2			1	20.559	0,005

Beurteilung der Emissionen

Im **Normalbetrieb** (Verbrennung von Klärschlamm) wurden an Linie 1 sieben Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid und zwei Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid registriert. An Linie 2 wurden in 2016 vier Überschreitungen (HMW) des Grenzwertes für Gesamtkohlenstoff, vier Überschreitungen (HMW) für Kohlenmonoxid und eine Überschreitung (HMW) für Schwefeldioxid registriert. Es wurde keine Überschreitung eines Tagesgrenzwertes registriert.

Die Einzelmessungen durch den Gutachter an Linie 1 und Linie 2 wiesen bei den Schadstoffen Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane noch bei den gasförmigen anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen (HCl und HF) Überschreitungen von Grenzwerten auf.

Im **Warmhaltebetrieb** (Betrieb ohne Verbrennung von Klärschlamm) wurden weder an Linie 1 noch an Linie 2 Überschreitungen eines Halbstundengrenzwertes und eines Tagesgrenzwertes festgestellt.

4. Zusammenfassung

Die Emissionswerte der Genehmigung wurden im Klärschlammverbrennungsbetrieb bis auf wenige Ausnahmen in der Betriebszeit sicher eingehalten. Im Jahresmittel wurden die genehmigten Grenzwerte nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft.

5. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zu dieser Veröffentlichung erteilt
Herr Dipl.-Ing. Montag
Bundesstadt Bonn, Tiefbauamt
Tel.-Nr. 02 28 / 77 27 87

Bonn, den 10.05.2017

Herr Dipl.-Ing. Peter Esch